



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

September 2025

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass bei den per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe die Unterscheidung zwischen dem Import von Brenn- und Treibstoffen mit den zugehörigen Herkunftsnachweisen und dem Import von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase unklar ist. Dazu werden Anpassungen in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe vom 20. November 2024 (VHBT; SR 730.010.2) vorgenommen.

Zudem wird festgehalten, dass die erfassten Produktionsdaten einmal jährlich von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Auf Basis der von den Produzenten von Treib- und Brennstoffen gemeldeten Produktionsmengen stellt die Vollzugsstelle seit dem 1. Januar 2025 Herkunftsnachweise (HKN) aus. Die Vollzugsstelle stellt mithilfe des Herkunftsnachweissystems (HKN-System) sicher, dass für jede produzierte kWh Energie nur einmal HKN ausgestellt werden und diese HKN nur einmal beansprucht werden kann, um die Nutzung eines Stoffes zu belegen. Damit schliesst das HKN-System zuverlässig die Doppelzählung aus.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist die Vollzugsstelle darauf angewiesen, dass die von den Produzenten selbst im System deklarierten Produktionsdaten korrekt sind. Diese Anforderung ist bspw. im Gasbereich (für Anlagen, die einspeisen) nicht neu. Bis Ende 2024 war die Clearingstelle der Gasbranche für die Kontrolle der eingespeisten Mengen im Rahmen des Vollzugs der Mineralölsteuergesetzgebung zuständig. Sie hatte diese Aufgabe teilweise an das technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) delegiert.

Mit der Auflösung der Clearingstelle per Ende 2024 ist neu die Vollzugsstelle dafür zuständig, die Korrektheit der im HKN-System eingegebenen Daten zu prüfen. Mit dem neuen Artikel 6 Abs. 2bis werden die Produzenten verpflichtet, die dem HKN-System gemeldeten Produktionsdaten einmal jährlich durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen zu lassen. Sowohl für die Akkreditierung von Prüfstellen als auch für die Beglaubigung entstehen Kosten, die von der Prüfstelle bzw. dem Produzenten getragen werden müssen.

In der Schweiz übernimmt die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS), die administrativ dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unterstellt ist, die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen. Sie verrechnet ihre Leistungen gemäss der Verordnung über die Gebühren der Schweizerischen Akkreditierungsstelle vom 10. März 2006 (GebV-Akk, SR 946.513.7).

Die Kosten für die Durchführung der Beglaubigung liegen im Ermessen der Konformitätsbewertungsstellen, die sich mit ihrer Dienstleistung im freien Markt bewegen. Für den Gasbereich liegt eine grobe Schätzung des TISG vor, welches bis Ende 2024 im Auftrag des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie Daten für die Plausibilisierung der Mengendaten in der Clearingstelle geliefert hatte. Für das Auslesen der Daten aus den Systemen der Produzenten sowie die Übermittlung dieser Daten an die Vollzugsstelle rechnet das TISG mit einem Aufwand von 1,5 bis 2 Stunden und erhebt dafür einen Stundenansatz von 220 Franken. Damit belaufen sich die Kosten für die Beglaubigung auf 330 bis 440

Franken, exklusive allfälliger Reisepesen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Beglaubigung im Bereich der flüssigen Energieträger resp. von Wasserstoff in einem ähnlichen Rahmen bewegen werden.

Die weiteren Änderungen der Verordnung haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 2^{bis}

Im neuen Absatz 2^{bis} wird festgehalten, dass die erfassten Produktionsdaten einmal jährlich von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden müssen. Zurzeit können die Produktionsdaten nicht automatisch von Zählern übermittelt werden, sondern basieren auf der Selbstdeklaration der Produzenten. Im Gasbereich müssen die Produktionsdaten zudem aus verschiedenen Parametern (Methangehalt und Gasvolumen) berechnet werden. Deshalb bestand bereits vor der Inbetriebnahme des HKN-Systems im Gasbereich ein etablierter Kontrollprozess: Im Rahmen des Vollzugs der Mineralölsteuergesetzgebung prüfte das TISG unter anderem die Energiedaten nach den Ausführungen in der G13 und G209. Die Überprüfung der im HKN-System erfassten Produktionsdaten durch das TISG ist weiterhin möglich. Die Energiedaten können aber von allen für diesen Fachbereich akkreditierten Stellen beglaubigt werden.

Ein HKN-System muss korrekte Daten enthalten und Falsch- und Doppelzählungen ausschliessen können. Es ist daher wichtig, dass die Vollzugsstelle gewisse Informationen überprüfen kann. Die auf Basis der Produktionsdaten ausgestellten HKN können zudem als Nachweis für die Nutzung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen im Rahmen von energie- und klimapolitischen Instrumenten eingesetzt werden. Der Vollzug der Instrumente setzt voraus, dass die erfassten Produktionsmengen korrekt im HKN-System erfasst werden. Für die verpflichteten Akteure kann sich der Aufwand für das Monitoring im Rahmen der Instrumente reduzieren, da sie den Ausschluss der Doppelzählung nicht mehr aufwändig selbst nachweisen müssen (siehe oben Ausführungen in Kap. 3). Die Daten aus dem Herkunftsnachweissystem werden darüber hinaus, um den Aufwand für die Produzenten zu verringern, seit dem 1. Januar 2025 ans BAZG für Steuerzwecke weitergeleitet.

Weiter verpflichtet sich die Vollzugsstelle als Mitglied der «Association of Issuing Bodies» (AIB) dazu, Massnahmen zur Qualitätssicherung umzusetzen. Eine Forderung von AIB besteht darin, dass HKN nicht auf Basis von Produktionsdaten ausgestellt werden dürfen, die ausschliesslich auf Selbstdeklaration der Produzenten beruhen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass die Produktionsdaten jährlich von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigt werden.

In Bst. a und b werden Ausnahmen von dieser Pflicht beschrieben:

- Für die Produzenten von Brennstoffen (Bst. a), wenn sie die gesamte Menge des Brennstoffs selber verbrauchen und die für diese Mengen ausgestellten HKN nicht als Nachweise zur Nutzung des erneuerbaren Brennstoffs im Rahmen eines energie- oder klimapolitischen Instruments (bspw. im EHS oder im Rahmen einer Verminderungsverpflichtung) einsetzen.

- Für die Produzenten von Brenn- und Treibstoffen (Bst. b), die die gesamte Menge der produzierten Brenn- und Treibstoffe in einen anderen Energieträger umwandeln.

Da die Herkunftsnachweise (HKN) in diesen Fällen nicht weitergegeben, sondern von den Produzenten wieder entwertet werden, ist die Beglaubigung durch eine akkreditierte Stelle nicht notwendig. Eine Ausnahme von der Beglaubigungspflicht gemäss *Bst. a* ist im Treibstoffbereich nicht möglich, da diese Daten für den Vollzug der Mineralölsteuergesetzgebung vorliegen müssen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und 4

In Absatz 1 Buchstabe c wird der Begriff ausländische Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase ergänzt. Dabei handelt es sich um die Zertifikate, die auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard der «Association of Issuing Bodies» basieren. Der Begriff ausländische Zertifikate für erneuerbare Gase gilt für die von einem nationalen Register ausgegebenen oder über das «European Renewable Gas Registry» gehandelten Zertifikate.

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass bei den per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zum HKN-System die Unterscheidung zwischen dem Import von Brenn- und Treibstoffen mit den zugehörigen Herkunftsnachweisen und dem Import allein von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase unklar ist. Dazu werden Anpassungen in der EnV und der VHBT vorgenommen. Artikel 8 VHBT regelt ausschliesslich den Fall des Imports von HKN oder anderen ausländischen Zertifikaten, die nicht mit einem physischen Import verbunden sind. Bei einem physischen Import (zum Beispiel Wasserstoff in einem Container) sind die Artikel 5 und 6 VHBT zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird in Absatz 4 der Begriff des Importeurs präzisiert. Es handelt sich um einen Importeur eines ausländischen Zertifikats (vgl. Art. 4b Abs. 5 EnV).